

G e s e t z s a m m l u n g

für das

R ö n i g r e i c h S a c h s e n.

17.

26.) Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii,
die wegen ungangbarer Steuern anzustellende Erörterung betreffend;

vom 7ten Juli 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Wie getreue. Vermöge Unserer Generalverordnung vom 22sten Juli 1822. sollen die Steuer-Moderationen und Befreiungen, mit Ausnahme der Fälle, wo deren Aufhebung entweder bereits angeordnet worden ist, oder von Unserm Ober-Steuer-Collegio noch verfügt werden wird, bis zu Ende der gegenwärtigen Landesbewilligung, im Allgemeinen fortbestehen, und es hat daher der in dem Generale vom 15ten Januar 1819. vorgeschriebenen localerörterungen, während der mit dem Jahre 1824 abgelaufenen Landesbewilligung, nicht bedurft.

Der Steuerverfassung gemäß, ist jedoch diese Erörterung, während der gegenwärtigen Landesbewilligung, in der vorgeschriebenen Maße wieder vorzunehmen.

Wenn nun, wegen der in ältern Zeiten häufig stattgefundenen Verwechslung der decretirten Schöcke mit den moderirten, und der, bei Versehung vollgangbarer Schöcke in die decretirte Klasse, nicht selten beobachteten Willkühr, ferner im Betracht, daß die Ursachen der ursprünglichen Decretirung zum großen Theil nicht mehr vorhanden seyn können, so wie des Umstandes, daß in Ansehung der decretirten Schöcke die allgem.